



# Gesuch und Mietvertrag für Räume der Marienkirche Magden

Verein / Organisation / Gesuchsteller .....

**Verantwortliche Person** .....

Benutzungszweck..... Anz. Personen .....

Adresse .....

Telefon .....E-Mail .....

**Datum des Anlasses** ..... Zeit ab..... bis .....

## Gewünschter Raum (bitte ankreuzen)

- Grosser Saal                    CHF 300.00
- Küche                            CHF 100.00
- Sitzungszimmer                CHF 60.00
- Flipchart                        CHF 10.00

**Mietgebühren:** CHF .....

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, von Hausordnung (siehe Rückseite!) und Benutzungsreglement Kenntnis genommen zu haben und diese zu respektieren.

Unterschrift des Gesuchstellers: .....

Datum: .....

### **Bestätigung / Bewilligung** für die Benützung der gewünschten Räume:

Datum: ..... Benützungsg Gebühr Total: .....

Stv. für die Kirchenpflege: .....

### **Schlüsselübergabe:**

Urs und Maria Hahn, Hostet 3, 4312 Magden

Tel. 061 841 16 22 / 079 642 85 48



## Hausordnung für die Pfarreiräumlichkeiten in Magden

Wir bitten die Benützer/innen der Räumlichkeiten zu Gebäude und Einrichtungen Sorge zu tragen und auf die Nachbarschaft, insbesondere bezüglich Lärmimmissionen, gebührend Rücksicht zu nehmen. Die untenstehenden Regeln sind einzuhalten:

1. Die Notausgänge sind freizuhalten!
2. Das Herrichten der gemieteten Räume muss mit dem Hauswart abgesprochen und selbst vorgenommen werden. Er gibt gleichzeitig Anweisungen für das Abräumen.
3. Das Anschliessen von zusätzlichen Elektroinstallationen sowie das Aufhängen von Plakaten, Dekorationen usw. darf nur nach Rücksprache mit dem Hauswart vorgenommen werden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Für Dekorationen dürfen nur feuerhemmende Materialien verwendet werden (gem. Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung).
4. Die gemieteten Räume sind aufgeräumt und besenrein zurückzugeben. Der Boden in der Küche ist aufzuwaschen, die Kombinationen müssen gereinigt und die Geschirrspülmaschine ausgeräumt sein. Gläser, Geschirr und Besteck müssen nach dem Waschen sofort mit sauberen Tüchern nachgetrocknet und in den dafür vorgesehenen Schränken versorgt werden. Tische und Stühle sind vor der Stapelung zu reinigen.
5. Alle Fenster sind zu schliessen und die Lichter zu löschen.
6. Geschirrbruch und fehlendes Geschirr muss bei der Abnahme der Räumlichkeiten gemeldet und zusammen mit der Miete bezahlt werden. (Fr. 2.--/Stück). Werden Anlagen und Geräte nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.) werden die anfallenden Zusatzarbeiten entsprechend dem Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
7. Für die Kehrichtentsorgung sind im Mietpreis 2 Kehrichtsäcke à 35 Liter inbegriffen. Für die Entsorgung weiteren Abfalls muss der/die Mieter/in selbst besorgt sein. Es dürfen nur Kehrichtsäcke der Stadt Rheinfelden verwendet werden.
8. Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Räume und vereinbarte Dauer zu beschränken. Rauchen, Grillieren, Tischgrills und Ballspielen sind in allen Räumen untersagt. Der gesamte Treffpunkt ist rauchfrei!
9. Uebernachtungen in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Auf Anfrage können Ausnahmen bewilligt werden.
10. Die Dauer der Anlässe ist auf 24.00 Uhr beschränkt. Ruhestörungen und Belästigungen rund um das Haus sind zu unterlassen. Es wird Rücksicht auf die Bewohner und Nachbarn verlangt. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Darbietungen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Live-Music-Bands mit Verstärkeranlagen sind nicht gestattet.
11. Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren sind bis 23.00 Uhr erlaubt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person die Aufsicht übernehmen.
12. Auf dem Areal des Pfarreizentrums Treffpunkt stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Es sind die öffentlichen Parkplätze in der Umgebung zu benutzen.
13. Für Kosten und Umtriebe für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen ist der Verursacher haftbar und schadenersatzpflichtig. Für Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab.

*Dieser Mietvertrag ersetzt alle vorherigen Versionen und tritt mit dem neuen Gebührenreglement am 1.10.2017 in Kraft.*